Arabische Charta der Menschenrechte 14. September 1994

- Arabische Charta der Menschenrechte 14. September 1994

Arabische Charta der Menschenrechte 14. September 1994

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Liga der Arabischen Staaten,

[H2]PRÄAMBEL [/H2]

Den Glauben der arabischen Nation an die Menschenwürde verkünden, da Gott diese Nation begünstigte, indem er die arabische Welt zur Wiege göttlicher Offenbarungen und zum Ort von Zivilisationen machte, die auf ihrem Recht auf ein würdiges Leben durch die Anwendung der Prinzipien von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden bestanden;

Konkretisierung der ewigen Prinzipien, die im muslimischen Recht und in anderen göttlichen Religionen zur Brüderlichkeit und Gleichheit der Menschen definiert sind;

Wir verherrlichen, dass die arabische Nation im Laufe ihrer langen Geschichte menschliche Grundlagen und Prinzipien geschaffen hat, die eine große Rolle bei der Verbreitung der Wissenschaften im Osten und Westen gespielt haben und es ihr ermöglicht haben, Forscher mit Wissen, Kultur und Weisheit anzuziehen;

Im Glauben an ihre Einheit vom Golf bis zum Atlantik bleibt die arabische Welt ihren Überzeugungen treu, kämpft für ihre Freiheit, verteidigt das Recht der Völker, über sich selbst und ihren Reichtum zu verfügen, bekräftigt den Vorrang des Rechts und betrachtet das Recht des Einzelnen darauf Freiheit, Gerechtigkeit und Chancengleichheit zeigen den Grad der Modernität jeder Gesellschaft;

Wir lehnen Rassismus und Zionismus ab, die zwei Formen der Verletzung der Menschenrechte darstellen und den Weltfrieden bedrohen;

Bestätigung des engen Zusammenhangs zwischen Menschenrechten und Weltfrieden;

Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den

Internationalen Menschenrechtspakten und der Erklärung von Kairo über die Menschenrechte im Islam;

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende sind sich diese Regierungen über Folgendes einig:

[H2]PREMIERE PARTIE [/H2]

Artikel 1
a) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung und die Verfügung über ihren Reichtum und ihre natürlichen Ressourcen. Aufgrund dieses Rechts bestimmen sie ihr politisches Regime und sorgen frei für ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.
b) Rassismus, Zionismus, Besatzung und Fremdherrschaft sind Praktiken, die die Menschenwürde missachten und ein großes Hindernis für die Wahrnehmung der Grundrechte durch die Menschen darstellen; Wir müssen diese Praktiken verurteilen und dafür sorgen, dass sie unterdrückt werden. Das ist unsere Pflicht.

[H2]ZWEITER TEIL [/H2]

Artikel 2
Jeder Vertragsstaat dieser Charta verpflichtet sich, allen in seinem Hoheitsgebiet und unter seiner Gerichtsbarkeit lebenden Personen alle in dieser Charta proklamierten Rechte und Freiheiten zu respektieren und zu garantieren, ohne Unterschied von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Geburt oder eine andere Situation; und ohne jeden Unterschied zwischen Männern und Frauen.Up

Artikel 3
a) Unter dem Vorwand, dass diese Charta sie nicht anerkennt, darf keine Einschränkung oder Abweichung von den grundlegenden Menschenrechten zulässig sein, die in einem Vertragsstaat dieser Charta aufgrund von Gesetzen, Konventionen oder Gepflogenheiten anerkannt oder in Kraft sind geringerer Grad.
b) Eine Einschränkung oder Abweichung von den in der genannten Charta anerkannten Grundrechten darf seitens der Vertragsstaaten dieser Charta nicht mit der Begründung zugelassen werden, dass Bürger eines anderen Staates in geringerem Maße davon profitieren.

Artikel 4
a) Eine Einschränkung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten darf nicht zulässig sein, es sei denn, eine solche Einschränkung ist gesetzlich vorgeschrieben und wird zum Schutz der Sicherheit und der Volkswirtschaft, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der Moral oder der Rechte und Freiheiten von als notwendig erachtet Andere.
(b) Im Falle eines Notfalls, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder Vertragsstaat Maßnahmen ergreifen, die von den in dieser Charta vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, soweit die Situation dies erfordert.

c) diese Maßnahmen dürfen die Rechte und Garantien gegen Folter, unmenschliche Behandlung, das Recht auf Einreise in das eigene Land, politisches Asyl, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal vor Gericht gestellt zu werden, nicht beeinträchtigen auf den Grundsatz der Rechtmäßigkeit von Straftaten und Strafen.

Artikel 5
Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit und das Gesetz schützt diese Rechte.

Artikel 6
Keine Straftat kann geahndet werden und keine Strafe kann nur aufgrund eines Gesetzestextes verhängt werden. Nach diesen Texten begangene Taten können nicht verurteilt werden. Jeder Verurteilte profitiert von einem späteren Gesetz, das für ihn günstiger sein könnte.

Artikel 7
Jede beschuldigte Person gilt als unschuldig, bis ihre Schuld im Rahmen eines Prozesses rechtskräftig festgestellt wurde und alle für ihre Verteidigung erforderlichen Garantien gewährleistet wurden.

Artikel 8
Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit seiner Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder inhaftiert werden. Jede festgenommene oder inhaftierte Person sollte so schnell wie möglich vor Gericht gestellt werden.Nach oben

Artikel 9
Vor den Gerichten sind alle gleich und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist jeder Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat garantiert.

Artikel 10
Ein Todesurteil kann nur für schwere Straftaten nach dem Common Law verhängt werden. Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, eine Begnadigung oder Umwandlung seiner Strafe zu beantragen.

Artikel 11
Für ein politisches Verbrechen kann kein Todesurteil verhängt werden.

Artikel 12
Die Todesstrafe kann nicht gegen Personen unter achtzehn Jahren, gegen eine schwangere Frau bis zur Entbindung und gegen eine stillende Mutter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt

des Kindes verhängt werden.

Artikel 13
a) Die Vertragsstaaten schützen alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Personen vor jeder Form geistiger oder körperlicher Folter, vor jeder erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung und ergreifen alle wirksamen Maßnahmen. Eine solche Ausübung oder Beteiligung wird als strafbare Handlung angesehen.
b) Es ist verboten, eine Person ohne deren Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten zu unterziehen

Artikel 14
Niemand darf allein deshalb inhaftiert werden, weil er nicht in der Lage ist, eine Schuld zu begleichen oder eine zivilrechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 15
Jeder, der zu einer Strafe verurteilt und seiner Freiheit beraubt wird, muss menschlich behandelt werden.

Artikel 16
Niemand darf wegen derselben Straftat zweimal vor Gericht gestellt werden. Jeder, dem die Freiheit entzogen wird, hat das Recht, Berufung einzulegen, um die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme oder Inhaftierung nachzuweisen und seine Freilassung zu fordern. Jede Person, die Opfer einer rechtswidrigen Festnahme oder Inhaftierung wird, hat Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17
Privatsphäre ist heilig und unantastbar. Berücksichtigt werden verschiedene Aspekte des Privatlebens: Familienleben, Respekt vor der Heimat und Briefgeheimnis.

Artikel 18
Jeder Mensch hat überall das Recht auf Anerkennung seiner Rechtspersönlichkeit.

Artikel 19
Das Volk ist die Grundlage der Autorität und die Fähigkeit, politische Rechte auszuüben, ist das Recht jedes erwachsenen Bürgers, der sie gemäß dem Gesetz ausübt.

Artikel 20
Jede Person, die im Hoheitsgebiet eines Staates wohnt, hat das Recht, sich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften frei zu bewegen und ihren Wohnsitz innerhalb dieses Staates zu wählen.

Artikel 21
Kein Bürger sollte willkürlich oder illegal daran gehindert werden, einen arabischen Staat, einschließlich seines eigenen, zu verlassen. Keinem Bürger kann der Aufenthalt in seinem Land verboten werden und kein Bürger kann gezwungen werden, sich in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten.

Artikel 22
Kein Staatsbürger kann aus seinem Herkunftsland ausgewiesen oder an der Rückkehr dorthin gehindert werden.

Artikel 23
Jeder Bürger hat im Falle einer Verfolgung das Recht, in einem anderen Land politisches Asyl zu beantragen. Dieses Recht kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Strafverfolgung tatsächlich auf einer Straftat nach dem Common Law beruht. Die Auslieferung politischer Flüchtlinge ist verboten.

Artikel 24
Keinem Bürger darf seine Staatsangehörigkeit oder das Recht, eine andere Staatsangehörigkeit zu besitzen, willkürlich entzogen werden, außer aufgrund eines Gesetzes.

Artikel 25
Das Recht auf Privateigentum ist jedem Bürger garantiert. Unter allen Umständen ist es verboten, einem Bürger willkürlich oder rechtswidrig sein Eigentum ganz oder teilweise zu entziehen.

Artikel 26
Jeder hat das Recht auf Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit.

Artikel 27
Menschen verschiedener Glaubensrichtungen haben das Recht, ihre Religion oder ihren Glauben durch Gottesdienste und die Durchführung von Riten, Praktiken und Lehren zu bekunden, ohne die Rechte anderer zu verletzen. Die Rechte auf Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit dürfen nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen unterliegen.

Artikel 28
Alle Bürger haben das Recht auf friedliche Versammlungs- und Versammlungsfreiheit; Die Ausübung dieses Rechts darf nur Einschränkungen unterliegen, die im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer auferlegt werden.

Artikel 29
Der Staat verpflichtet sich, das Recht auf Gewerkschaftsbildung und das Streikrecht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Artikel 30
Der Staat sichert jedem Bürger das Recht auf Arbeit zu, die ihm eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Existenz sichert, und verpflichtet sich, ihm umfassenden sozialen Schutz zu gewähren.

Artikel 31
Die freie Berufswahl ist gewährleistet. Zwangsarbeit ist verboten. Arbeiten zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung können nicht als Zwangsarbeit angesehen werden.

Artikel 32
Der Staat garantiert den Bürgern unterschiedslos gleiche Chancen, gerechte Bezahlung und gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

Artikel 33
Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.

Artikel 34
Alphabetisierung ist eine Verpflichtung und eine Pflicht. Bildung ist ein Recht für jeden Bürger. Die Grundschulbildung muss für alle obligatorisch und kostenlos sein. Sekundar- und Hochschulbildung müssen für alle zugänglich sein.Nach oben

Artikel 35
Die Bürger haben das Recht, sich an einem intellektuellen und kulturellen Umfeld zu erfreuen, das den arabischen Nationalismus verherrlicht, die Menschenrechte respektiert, Rassen-, Religions- und alle anderen Formen der Diskriminierung verurteilt und die Zusammenarbeit und den Weltfrieden festigt.

Artikel 36
Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen und Zugang zu literarischen und künstlerischen Werken zu erhalten. Sie hat das Recht, ihre künstlerischen, intellektuellen und kreativen Fähigkeiten zu entwickeln.

Artikel 37
Minderheiten haben das Recht, von ihrer Kultur zu profitieren und ihre Religion durch Gottesdienste und die Durchführung von Riten zu manifestieren.

Artikel 38
a) Die Familie ist das Grundelement der Gesellschaft und genießt den Schutz der Gesellschaft.
b) Der Staat muss der Familie, der Mutterschaft, der Kindheit und dem Alter besonderen Schutz und besondere Unterstützung gewähren.

Artikel 39
Junge Menschen haben das Recht, von allen Mitteln zu profitieren, die es ihnen ermöglichen, sich körperlich und geistig zu entwickeln.

[H2]DRITTER TEIL [/H2]

Artikel 40
a) Die Mitgliedsstaaten des Völkerbundsrates, die Vertragsparteien dieser Charta sind, wählen in geheimer Abstimmung einen Ausschuss aus Menschenrechtsexperten.
b) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen werden. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Charta statt. Dem Ausschuss kann nicht mehr als ein Staatsangehöriger desselben Staates angehören.
c) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kandidaten zwei Monate vor dem Wahltermin vorzustellen.
d) Die Bewerber müssen über Erfahrung und nachgewiesene Kompetenz im Tätigkeitsbereich des Ausschusses verfügen. Die Ausschussmitglieder fungieren individuell und arbeiten mit Integrität und Unparteilichkeit.
e) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Drei Mitglieder sind nur einmal wiederwählbar und werden durch das Los bestimmt. Das Prinzip des Wechsels wird weitestgehend berücksichtigt.
f) Der Ausschuss wählt seinen Präsidenten und legt seine Geschäftsordnung fest.
g) Die Sitzungen des Ausschusses finden auf Einladung des Generalsekretärs am Sitz der Liga statt. Letzterer kann dem Ausschuss genehmigen, in einem anderen arabischen Land zusammenzutreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 41
1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss der Menschenrechtsexperten folgende Berichte vor:
a) Ein erster Bericht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Charta;
b) Regelmäßige Berichte alle drei Jahre;
(c) Berichte mit den Antworten der Staaten auf etwaige Fragen des Ausschusses.
2. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichte.
3. Der Ausschuss sendet einen Bericht an die Ständige Menschenrechtskommission der Arabischen Liga, der seine Beobachtungen und die Meinungen der Staaten enthält.

[H2]VIERTER TEIL [/H2]

Artikel 42

1. Der Generalsekretär legt diese Charta nach ihrer Annahme durch den Rat der Liga den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung, Ratifizierung oder zum Beitritt vor.
2. Diese Charta tritt zwei Monate nach der Hinterlegung der siebten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat der Liga der Arabischen Staaten in Kraft.

Artikel 43
Diese Charta gilt für jeden Staat nach ihrem Inkrafttreten, zwei Monate nach dem Datum der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat. Der Generalsekretär wird die Mitgliedstaaten über diese Anzahlung informieren.